

765.11

Gemeinde Oberreichenbach
Landkreis Calw

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage

- Waaggebührenordnung -

vom 18. Februar 1977

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976, S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (Ges. Bl. S. 508) hat der Gemeinderat am 17. Februar 1977 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsggebühren (Waaggebühren) nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaage in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren betragen für das Wiegen von Großvieh	je Stück 3,-- DM
und für das Wiegen von Kleinvieh	je Stück 2,-- DM.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit:

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waage.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluß der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die dieser Gebührenordnung entsprechenden oder entgegenstehenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Oberreichenbach, den 18. Februar 1977